AMISBIAII



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 11. Mai 1994

Nummer 18

1 Z 1304 B

Übungen militärischer Einheiten; Manöver im Bereich des Landkreises Schweinfurt

Militärische Einheiten beabsichtigen, in der nächsten Zeit folgende Manöver abzuhalten: vom 31.05.1994 bis 29.06.1994
Raum: u. a. LKr Schweinfurt
(u. a. Nachtübung)
vom 06.07.1994 bis 28.07.1994
Raum: u. a. LKr Schweinfurt
(u. a. Nachtübung)
vom 18.07.1994 bis 21.07.1994
Raum: u. a. LKr Schweinfurt
vom 22.08.1994 bis 25.08.1994
Raum: u. a. LKr Schweinfurt

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen, wird aufmerksam gemacht. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf von Munition oder Teilen ist verboten und strafbar.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in Würzburg, Kroatengasse 4 - 8, oder die Wehrbereichsverwaltung VI, Dez. IV A2 in München, Dachauer Straße 128, nähere Auskünfte erteilen.

Landratsamt Schweinfurt

Vollzug des Bestattungsgesetzes; Erweiterung des Friedhofes im Gemeindeteil Sömmersdorf durch die Gemeinde Euerbach

Die Gemeinde Euerbach beabsichtigt, auf der Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 42 der Gemarkung Sömmersdorf eine Friedhofserweiterung durchzuführen.

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I), geändert durch Gesetz vom 27.12.1991 (GVBl S. 496), bedarf die Gemeinde hierzu der Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt. Pläne und Unterlagen, aus denensich Art und Umfang der Friedhofserweiterung ergeben, liegen für die Dauer von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes beim Landratsamt Schweinfurt, Zimmer-Nr. E 61, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Schweinfurt, den 02.05.1994 Landratsamt Schweinfurt I. A. gez. Eckel Regierungsrat

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet "Herlheimer Wiesen"

Auf Grund von Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes-BayNatSchG-(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1993 (GVBI S. 833), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.04.1994 Nr. 820-8623.01-1/91 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die ca. 69 ha großen, nordöstlich der Ortslage von Herlheim im Bereich der Alitzheimer Straße (SW 40) liegenden Wiesen-, Acker- und Waldflächen werden unter der Bezeichnung "Herlheimer Wiesen" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt Telefon (0 97 21) 55-0 Druck: Revista-Verlags-GmbH Schweinfurt, Bahnhofsplatz 9 Bezugspreis: Vierteljährlich 15,- DM Einzelnummer 2,- DM

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Herlheim, Gemeinde Kolitzheim und in der Gemarkung Alitzheim, Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:5 000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, diesen Schwerpunktlebensraum für bestandsgefährdete wiesenbrütende Vogelarten wie Bekassine, Grauammer, Kiebitz, Braunkehlchen, Blaukehlchen und Schafstelze im Landkreis Schweinfurtzu erhalten und vor Entwertungen wie Wiesenumbruch, Nutzungsintensivierung, Kleinreliefnivellierung, Wegebaumaßnahmen oder Veränderung der Wasserverhältnisse wirkungsvoll zu schützen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten
 - die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
- Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten sowie ihre Gelege zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 4. Modellfluggeräte zu betreiben oder Ultraleichtflugzeuge zu fliegen,
- Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sowie Klangattrappen zu benutzen.
- 6. zu grillen oder Feuer zu machen.
- die Wiesenbereiche in der Zeit vom 20.03. bis 31.07. zu betreten, ausgenommen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
- Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatznach § 6 Nr. 1, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
- Graben, Bachufer und deren Ränder zu m
 ähen.
- 10. Grabenfräsen zu verwenden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
- bauliche Anlageni. S. d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf,
- Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch

- hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlichderen Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers, z.B. durch Drainagen, zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- Leitungen zu errichten oder zu verändern.
- Wiesenbereiche zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
- Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
- mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder diese außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
- Wohnwagen außerhalb dafür ausgewiesener Plätze abzustellen,
- 11. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze zu reiten,
- 12. zu zelten oder zu lagem,
- 13. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
- Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
- 15. frei stehende Jagdkanzeln zu errichten,
- 16. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen,
- Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschlage, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, es gelten jedoch § 5 Abs. 1, Nrn. 15 und 16,
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 13 und 14,
- Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang sowie zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
- Maßnahmen der Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
- 5. das Mähen der Gräben, Bachufer und deren Ränder in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. mit der Maßgabe, die Mäharbeiten im jährlichen Wechsel unter Erhaltung von jeweils 50 % des Bestands durchzuführen; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nr. 10,
- die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Spenzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahrne auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 7. Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des sichergestellten Gebietes vereinbar ist oder

- 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im tibrigen gilt Art. 49 Abs. 2 Bay-NatSchG entsprechend.

88 Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz Bay NatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nm. 1 - 10 zuwiderhandelt oder eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 17 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Schweinfurt über die einstweilige Sicherstellung der "Herlheimer Wiesen" Landschaftsschutzgebiet 03.06.1991 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 23 vom 12.06.1991) in der Fassung der Verordnung vom 26.04.1993 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom 05.05.1993) außer Kraft.

Schweinfurt, 28.04.1994 Reck Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 1994

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 858.970,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 203.000,00 DM und Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1994 auf 690.100,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1993 auf 515 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.340,00 DM festge-
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 DM festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

H.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schwanfeld, den 12.04.1994 gez. Dr. Römmel Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Ärztetafel

Ärztetafel am: 12./13./14.05.1994

Schweinfurt: (Stadt- und Landkreis) Rettungsleitstelle, Tel. (0 97 21) 1 92 22

Zahnärzte:

(Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Wochentags - außerhalb der Praxiszeiten ist die Notrufvermittlung (0 97 21) 6 02 37 anzurufen.

Schweinfurt und Umgebung:

(Samstag/Sonntag von 10 bis 12 Uhr, tel. Bereitschaft und Behandlung von 17 bis 18 Uhr) 12./13.05.1994 Dr. Kleinwechter, Dittelbrunn, Hindenburgstr. 4, Tel. (0 97 21) 4 33 52

14./15.05.1994 Dr. Gröne, Schweinfurt, Luitpoldstr. 32,

Tel. (0 97 21) 2 24 10

Gerolzhofen und Umgebung:

(Samstag/Sonntag von 10 bis 12 Uhr, tel. Bereitschaftsdienst von 18 bis 19 Uhr) 12./13.05.1994

Dr. Manfred Greger, Gerolzhofen, Bgm.-Weigand-Str. 10, Tel. (0 93 82) 3 11 31

Schutzgebietskarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Herlheimer Wiesen" vom 28.04.1994

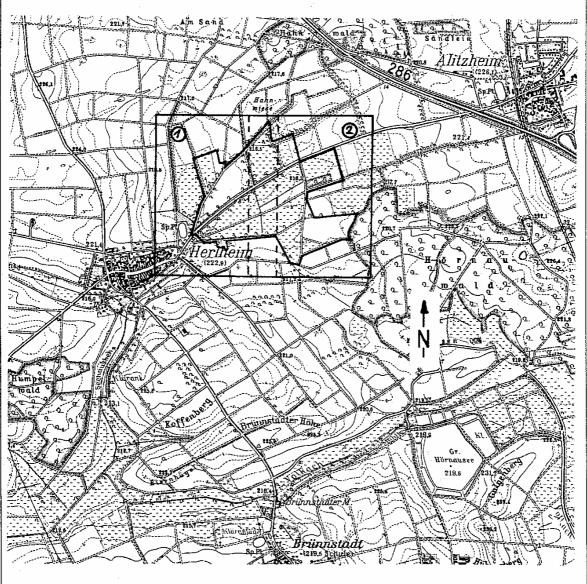
(Anlage 1)
MaBetab 1 : 25 000
Ausschnitt aus TK 6027

(Anlage 2)
Maßsteb 1 : 5 000
Ausschnitt aus NW LXXXVI.40
LXXXVI.39

Grenze des Landschaftsschutzgebietes Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 2767/91

Anlage 1:



Schweinfurt, 28.04.1994 Landratsamt

gez. Beck, Landrat